

Bebauungsplan Nr. 1836 „Alemannstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Der Planbereich soll innerhalb einer bestehenden Innenhofsituation Entwicklungsmöglichkeiten für Wohn- und Gewerbenutzungen bieten. Dementsprechend erfolgt eine Ausweisung als Besonderes Wohngebiet in III-geschossiger bzw. entlang der Alemannstraße in IV-V-geschossiger Bebauung.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Bis auf einzelne Baulücken und Abstandsflächen ist das Plangebiet bereits bebaut. Innerhalb einer mehrstöckigen Blockrandbebauung befinden sich eingeschossige unterschiedlich genutzte Gebäude. Die Freiflächen werden von Scherrasenflächen mit einem punktuellen Baumbestand eingenommen. Die Flächen haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt. Es befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder -objekte im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung. Floristische bzw. faunistische Untersuchungen sind aufgrund der fehlenden Biotopausstattung sowie angesichts der verinselten Lage innerhalb der umgebenden Bebauung derzeit nicht erforderlich. Zur vollständigen Absicherung der artenschutzrechtlichen Belange sollte kurzfristig vor Fällung der Bäume bzw. vor Abriss der Gebäude eine Begehung mit einem Fachgutachter stattfinden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist ggf. mit einem teilweisen Verlust des Gehölzbestandes zu rechnen.

Eingriffsregelung

Ausgleichsmaßnahmen werden aufgrund der bisherigen baulichen Nutzung aller Voraussicht nach nicht erforderlich sein.

Artenschutz

Ein artenschutzrechtlich relevantes Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen in diesem Bereich sehr unwahrscheinlich. Eine Untersuchung zum jetzigen Zeitpunkt ist daher nicht erforderlich. Zur vollständigen Absicherung sollte kurzfristig vor Fällung der Bäume bzw. vor Abriss der Gebäude eine Begehung mit einem Fachgutachter stattfinden.

Baumschutz

Die Baumschutzsatzung der Stadt Hannover findet Anwendung.

Hannover, 27.06.2017